

Die Rolle des nationalen Richters bei der Anwendung von EU-Antidiskriminierungsrichtlinien und das Vorabentscheidungsverfahren

Gregor Maderbacher



Organisiert im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft 2014–2020“ der Europäischen Kommission.

sggm.sra

Übersicht:

1. Richtlinienkonforme Interpretation
 - a) Allgemeines
 - b) Effektivität
 - c) Auslegungsmethoden, *Contra-legem*-Grenze
 - d) Belastende Wirkung für den Einzelnen
2. Unmittelbare Anwendung von Primärrecht/Grundrechten
3. Vorabentscheidungsverfahren
 - a) Vorlageberechtigung – Vorlageverpflichtung
 - b) Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Gerichtshofs
 - c) Formale Anforderungen an das Vorabentscheidungsersuchen
 - d) Beschleunigtes Verfahren

sggm.sra

Richtlinienkonforme Interpretation – Allgemeines

- Art. 288 Abs. 3 AEUV – Zielerreichungspflicht der Mitgliedstaaten
- Art. 4 Abs. 3 EUV – Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten
 - Adressat der Verpflichtung unmittelbar auch die nationalen Gerichte
 - Vgl. Urteile *von Colson und Kamann*, 14/83, EU:C:1984:153, Rn. 26, *Kçükdeveci*, C-555/07, EU:C:2010:21, Rn. 47, *DI*, C-441/14, EU:C:2016:278, Rn. 30 (u.v.a.)

sggm.sra

Richtlinienkonforme Interpretation – Allgemeines

- Verpflichtung, „das in der Richtlinie vorgesehene **Ziel** zu erreichen [und] alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu treffen“ (z.B. Urteil *DI*, Rn. 30)
- Umfasst jedenfalls auch die Verpflichtung, eine richtlinienwidrige – selbst höchstgerichtliche – (ständige) Rechtsprechung zu ändern (Urteil *DI*, Rn. 33; *Ognyanov*, C-614/14, EU:C:2016:514, Rn. 35, *Egenberger*, C-414/16, EU:C:2018:257, Rn. 72)

sggm.sra

Effektivität

Verpflichtung, harmonisiertes Recht so auszulegen, dass

- effektive Anwendung des Unionsrechts sowie insb
- Schutz der Rechte des Einzelnen und
- effektiver Rechtsschutz (Art.47 Charta)

gewährleistet sind (Urteile *Pfeiffer ua*, C-397/01 bis C-403/01, EU:C:2004:584, Rn. 111; *Impact*, C-268/06, EU:C:2008:223, Rn 42, *Egenberger*, Rn. 59).

sggm.sra

Auslegungsmethoden, *Contra-legem*-Grenze

- Pflicht, unter Berücksichtigung sämtlicher nationaler Rechtsnormen und der im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden zu entscheiden, ob eine richtlinienkonforme Auslegung möglich ist
- Keine Beschränkung auf „Auslegung“ i.e.S., auch national zulässige Rechtsfortbildung, z.B. Analogie (insb zur Herstellung der Äquivalenz mit anderen nationalen Regeln) , teleologische Reduktion, zu prüfen (hM)

sggm.sra

Auslegungsmethoden, *Contra-legem*-Grenze

- Jedoch nach ständiger Rechtsprechung des EuGH *keine* Verpflichtung zu einer Auslegung außerhalb der Grenzen des nach nationalem Recht Zulässigen (*contra legem*)
- Ob ein Auslegungsergebnis nach nationalem Recht zulässigerweise erreicht werden kann, ist auch nach *nationalem* Recht zu beurteilen (Urteil *Egenberger*, Rn. 74; im Ergebnis anders Schlussanträge von GA Bot in der Rs. *DI*, Nrn. 52 ff.)

sggm.sra

Auslegungsmethoden, *Contra-legem*-Grenze

- Aber: Vorrang der richtlinienkonformen Interpretation (Urteil *Marleasing*, C-106/89; EU:C:1990:395, Rn. 8), und zwar
- selbst bei gegenteiligen Hinweisen in Gesetzesmaterialien oä (Urteil *Björnekulla Fruktindustrier*, C-371/02, EU:C:2004:275, Rn. 13)

sggm.sra

Belastende Wirkungen für den Einzelnen

- Richtlinienkonforme Auslegung darf den Einzelnen (Partei eines Rechtsstreits zwischen Privaten) im Ergebnis auch *belasten* (hM)
- Grundsatz der *Ex-tunc*-Wirkung von Vorabentscheidungsurteilen des EuGH (z.B. Urteil *Gmina Wroclaw*, EU:C:2015:635, Rn. 44)
- Beschränkung der zeitlichen Wirkungen eines Urteils nur in seltenen Ausnahmefällen (vgl. u.a. Urteil *Forposta und ABC Direct Contact*, C-465/11, EU:C:2012:801, Rn. 45)

sggm.sra

Unmittelbare Anwendung von Primärrecht/Grundrechten

- Anti-Diskriminierungs-Richtlinien als „Konkretisierung“ von Grundrechten/allgemeinen Rechtsgrundsätzen (so z.B. Urteil *DI*, Rn. 23)
- Bei Unmöglichkeit der unionsrechtskonformen Interpretation einer nationalen Vorschrift ist diese unangewendet zu lassen, soweit unmittelbar wirkende primärrechtliche Ansprüche des Einzelnen dies erfordern (Urteil *Egenberger*, Rn. 70 ff., zu Art. 21, 47 Charta)

sggm.sra

Vorabentscheidungsverfahren

- Jedes Gericht auch entgegen abweichendem nationalen Recht vorlageberechtigt (z.B. Urteil *A*, C-112/13, EU:C:2014:2195, Rn. 34 ff.)
- Gericht, „dessen Entscheidungen ... nicht mehr mit Rechtsmitteln ... angefochten werden können“, ist hierzu verpflichtet (Ausnahme: *acte clair*, Urteil *CILFIT*, C-283/81, EU:C:1982:335)
- Unklar, ob fehlende Anfechtbarkeit abstrakt oder konkret zu betrachten ist (für konkrete Betrachtung spricht etwa Urteil *Ferreira da Silva e Brito u.a.*, C-160/14, EU:C:2015:565, Rn. 37)

sggm.sira

Vorabentscheidungsverfahren

Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Gerichtshofs:

- Auslegung oder Gültigkeit des Unionsrechts
 - nicht: Tatsachenfragen
 - nicht: Unionsrechtskonformität oder (selbst richtlinien- oder unionsrechtskonforme) Auslegung nationalen Rechts
- Erforderlichkeit der erbetenen Auslegung für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits

sggm.sira

Vorabentscheidungsverfahren

- „Gericht“ nach Art. 267 AEUV ist ein autonomer unionsrechtlicher Begriff
- Typologische Betrachtung nach einer Vielzahl von Kriterien (obligatorische Gerichtsbarkeit, Unabhängigkeit, ständiger Charakter, gesetzliche Grundlage, Streitiges Verfahren, Anwendung von Rechtsnormen)
- Begriff wird tendenziell weit ausgelegt (vgl. Urteil *Consorti Sanitari del Mareme*, C-203/14, EU:C:2015:664, Rn. 17 ff.)

sggm.sra

Vorabentscheidungsverfahren

- Form des Ersuchens: Unterliegt nationalem Verfahrensrecht
- Art. 94 Verfahrensordnung EuGH:
 - Darstellung von Streitgegenstand, maßgeblichem Sachverhalt
 - Einschlägige nationale Rechtsvorschriften, Rechtsprechung
 - Zweifel betreffend Gültigkeit/Auslegung des Unionsrechts und Relevanz für das Ausgangsverfahren
- Klar erkenntliche Vorlagefrage(n) (vgl. Pkt 18 Empfehlungen)

sggm.sra

Vorabentscheidungsverfahren

- Grenzüberschreitender Bezug (kein reiner Binnenfall):
 - Im Anwendungsbereich der Anti-Diskriminierungs-Richtlinien nicht erforderlich, da der Anwendungsbereich auch in reinen Binnenfällen eröffnet ist
 - Bei direkter Bezugnahme auf Art. 21 Abs. 1 oder Art. 23 der Charta möglicherweise unklar
 - Fälle sogenannter „Inländerdiskriminierung“: nationales Verbot deutlich anzuführen (s Urteil *Persidera*, C-112/16, EU:C:2017:597, Rn. 27ff., und Schlussanträge von Generalanwältin Kokott in dieser Rs., Nrn. 28 f.)

sggm.sra

Vorabentscheidungsverfahren

- Anonymisierung der Verfahrensbeteiligten (Art. 96 Verfahrensordnung EuGH):
 - Bereits durch das vorlegende Gericht (zu empfehlen)
 - Durch den Gerichtshof, auf Antrag oder von Amts wegen – unter Umständen wenig effektiv, da das Ersuchen rasch an eine Vielzahl von Beteiligten (zunächst intern, z.B. Übersetzungsabteilungen, dann extern, s Art. 23 der EuGH-Satzung) weitergegeben wird

sggm.sra

Vorabentscheidungsverfahren

- Bekanntgabe der Parteien des Ausgangsverfahrens (allenfalls ihrer Vertreter) – Art. 97 Verfahrensordnung:
 - Partei des Ausgangsverfahrens (und damit zur Teilnahme am Verfahren vor dem EuGH berechtigt) ist, wer vom vorlegenden Gericht als solche bezeichnet wird
 - Eintritt einer Partei (wohl auch: Entfall der Parteistellung) sollte daher dem Gerichtshof mitgeteilt werden

sggm.sra

Vorabentscheidungsverfahren

- Rücknahme des Vorlageersuchens (Art. 100 Verfahrensordnung):
 - Bei Rücknahme des Ersuchens wird das Verfahren mit Beschluss gestrichen
 - Ab der Bekanntgabe des Termins für die Urteilsverkündung wird eine Rücknahme nicht mehr berücksichtigt; es ergeht dennoch das Urteil

sggm.sra

Vorabentscheidungsverfahren

- Beschleunigtes Verfahren (Art. 105 f. Verfahrensordnung):
 - Antrag genau zu begründen (Gefahr, die bei gewöhnlichem Verfahren droht und nicht durch einstweilige Maßnahmen des nationalen Gerichts abgewendet werden kann)
 - Antrag deutlich zu kennzeichnen (nicht notwendigerweise in gesondertem Schreiben)
 - Entscheidungspraxis des EuGH restriktiv (vgl. Beschluss *Weiss u.a.*, C-493/17, Rn. 8 ff, u.v.a.)

sggm.sira

Vorabentscheidungsverfahren

Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen, ABl. 2016, C 439, S. 1.

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:439:FULL>

oder

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7031/de/)

sggm.sira

Literatur

Berger, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (2013)

Lenaerts/Maselis/Gutman, EU Procedural Law (2014)

Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht⁶ (2017)

Rengeling/Middeke/Gellermann, Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union (2014)

Riesenhuber, European Legal Methodology (2017)

sggm.sra

Kontakt

RA Dr. Gregor Maderbacher

Email: gm@sggm.at

www.sggm.at

M: +43 660/86 15 897

F: +43 810 9554-389 607

sggm.sra